

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Falls der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist, besteht das Risiko eines Totalverlustes. Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes

Stück 500.000 DZ BANK PP5 Indexzertifikat auf den DZ BANK PP5 Index

DDV-Produktklassifizierung: Index-/Partizipationszertifikate

ISIN: DE000DZ2PP57

Valuta: 15. Dezember 2010

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 15 vom 1. Dezember 2010 zum Basisprospekt vom 29. Juni 2010 sind Stück 500.000 DZ BANK PP5 Indexzertifikat auf den DZ BANK PP5 Index („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Produktbeschreibung	8
III. Zertifikatsbedingungen	12

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden. Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form ebenfalls auf der Internetseite www.eniteo.de veröffentlicht.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Zertifikate

Die Struktur der DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswertes kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht. Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesem Land haben.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor Einlösung bzw. Ordentlicher Kündigung realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor Einlösung bzw. Ordentlicher Kündigung kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor der Valuta der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab der Valuta beabsichtigt die Emittentin, auf Anfrage indikative Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund der Nichtnotierung bzw. der Nichteinbeziehung der Zertifikate in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den Zertifikaten sowie die Veräußerbarkeit eventuell eingeschränkt ist. Je weiter der Kurs des Basiswertes und somit ggf. der Kurs des Zertifikates sinken und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die

Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den DZ BANK Endlos-Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin kommt es zu einer realen Veräußerung bzw. Auflösung aller Indexbestandteile. Der Auszahlungsbetrag an die Anleger hängt maßgeblich davon ab, welcher Erlös bei dieser Veräußerung erzielt werden kann und welche Kosten im Falle der Auflösung von DAX[®] Collar (kombinierte Optionsstrategie aus dem Kauf eines DAX[®] Put und einem gleichzeitigen Verkauf eines DAX[®] Call) anfallen. Es besteht das Risiko, dass insbesondere aufgrund von Illiquidität oder eines im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Marktwertes einzelner Indexbestandteile nur ein geringer Erlös im Markt erzielt werden kann bzw. höhere Kosten für Auflösungen von Indexbestandteilen anfallen.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Indexbestandteilen zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf die Indexbestandteile. Weiterhin kann sie als Market Maker für den Basiswert und die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Zertifikate entgegenlaufende negative Anlageurteile für ein oder mehrere Indexbestandteile ausgesprochen haben. Diese Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Zertifikats negativ auswirken. Entsprechendes gilt für gleiche Aktivitäten des Index Advisors.

Risiko aufgrund von Ermessensspielräumen des Index Advisors und festen Einlösungsterminen für die Anleger

Die Wertentwicklung der Zertifikate hängt davon ab, welche Vorgaben und Entscheidungen der Index Advisor zu der jeweiligen Zusammensetzung des Basiswertes trifft. Der zugrunde liegende Basiswert der Zertifikate bildet die Wertentwicklung eines realen Portfolios von Wertpapieren und Optionen ab, die aus der Assetklasse Aktienindexinvestments (Exchange Traded Funds und Indexzertifikate) stammen, wobei diese durch DAX[®] Collar abgesichert werden (siehe „Risiko aus der Absicherung mit DAX[®] Collar“). Das Portfolio wird aktiv verwaltet, was zu einer ständig veränderlichen Zusammensetzung und zu einem ständig veränderlichen Gewicht der Indexbestandteile führt. Die Zusammensetzung wird durch den Index Advisor und nicht durch den Index Sponsor festgelegt, d.h. der Index Advisor wählt die jeweiligen dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile auf Grundlage seiner eigenen Portfoliostrategie aus. Auch hinsichtlich der Menge der Indexbestandteile hat der Index Advisor weitgehende Entscheidungsfreiheiten. Des Weiteren besteht für den Index Advisor Flexibilität im Hinblick auf die Bandbreite der Assetklasse. Eine passive Grenzverletzung der festgelegten Bandbreite für das Gewicht durch z.B. Kursbewegungen oder Ausschüttungen zwischen zwei Reallokationstagen ist grundsätzlich möglich.

Der Index Advisor hat bei seinen Entscheidungen weitgehende Ermessensspielräume, die durch den Index Sponsor vor Umsetzung nicht nachgeprüft werden. Die Anleger haben ebenfalls keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Index Advisors und können die jeweilige Zusammensetzung des Portfolios nicht beeinflussen. Die Anlage in die Zertifikate ist keinesfalls mit einem Direktinvestment in die Indexbestandteile vergleichbar. Die Anleger können die Zertifikate auch nicht aufgrund von Entscheidungen des Index Advisors, die ggf. nicht ihren Vorstellungen entsprechen, unverzüglich einlösen. Einlösungsmöglichkeiten für die Anleger bestehen nur zu den vierteljährlichen Einlösungsterminen. Zwischen diesen Einlösungsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch die Veräußerung der Zertifikate möglich. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zum jeweils nächsten Einlösungstermin zu halten.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Index Advisor Indexbestandteile auswählt, die während der Laufzeit der Zertifikate keine positive Wertentwicklung aufweisen. Dies hat eine unmittelbare Auswirkung auf den Kurs des Basiswertes und dementsprechend auch auf die Wertentwicklung der Zertifikate. Hierbei wirkt sich vor allem das Ermessen des Index Advisors im Rahmen des Auswahlprozesses der Aktienindexinvestments auf die Wertentwicklung des Basiswertes aus. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Basiswert nicht positiv entwickelt und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann dadurch ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Risiko der Assetklasse Aktienindexinvestments

Aktienindexinvestments können in Form von Investitionen in Exchange Traded Funds und Indexzertifikate erfolgen. Diese bilden die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Aktienindex nach. Die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Aktienindex entspricht jedoch nicht zwingend 1:1 der Wertentwicklung des Exchange Traded Funds bzw. des Indexzertifikates.

Insbesondere bei Indexzertifikaten kann der Kursverlauf zusätzlich durch ein Emittentenrisiko beeinflusst werden.

Da in dem Basiswert ausschließlich die Assetklasse Aktienindexinvestments enthalten ist, gibt es keine Risikostreuung durch Anlagen in verschiedene Assetklassen.

Risiko durch die Absicherung mit DAX[®] Collars

Die Aktienindexinvestments im Basiswert werden durch DAX[®] Collar abgesichert. DAX[®] Collar bezeichnet eine kombinierte Optionsstrategie, die aus dem Kauf eines DAX[®] Put und einem gleichzeitigen Verkauf eines DAX[®] Call besteht.

Dabei werden aber nicht nur die DAX[®] Investments mit DAX[®] Collar abgesichert, sondern auch Investments in andere Aktienindizes.

Die Absicherung erfolgt nicht notwendigerweise zu 100% des jeweiligen Aktieninvestments, sondern kann zwischen 90% und 100% liegen. Eine vollständige Absicherung der Aktienindexinvestments kann darüber hinaus aus den folgenden Gründen nie erreicht werden: (i) Die Investments in den DAX[®] erfolgen in Exchange Traded Funds bzw. in Indexzertifikaten auf den DAX[®], deren Wertentwicklung eine Abweichung zum DAX[®] aufweisen kann und (ii) es werden bewusst Aktienindexinvestments, die nicht den DAX[®] abbilden, durch DAX[®] Collar abgesichert. Unter Umständen können dadurch unterschiedliche Aktienindexentwicklungen gleichzeitig zu Verlusten in der Absicherungsstrategie und den Nicht-DAX[®]-Aktieninvestments führen und sich kumulieren. D. h. es kann gleichzeitig durch fallende Kurse in einem Nicht-DAX[®]-Index zu einem Verlust in einem Nicht-DAX[®]-Investment und durch steigende Kurse des DAX[®] zu einem Verlust im DAX[®] Collar kommen. Darüber hinaus können Verluste entstehen, wenn die Entwicklung des Nicht-DAX[®]-Index und des DAX[®] zwar in der gleichen Richtung, aber in unterschiedlichem Maße erfolgen. Dies gilt sowohl für sinkende als auch für steigende Kurse.

Die Absicherung von potenziellen Kursverlusten über DAX[®] Collar führt durch den Verkauf eines DAX[®] Call zu einer Gewinnbegrenzung des DAX[®], d.h. durch DAX[®] Collar abgesicherte Investitionen nehmen nur begrenzt an Kurssteigerungen teil.

Der Wert der DAX[®] Collar hängt von der impliziten Volatilität, d.h. der von den Marktteilnehmern erwarteten Schwankungsintensität des DAX[®] ab.

Des Weiteren verringern die Kosten für diese Absicherung den Kurs des Basiswertes, was eine negative Auswirkung auf den Kurs der Zertifikate hat.

Risiko durch die Neufestlegung des Universums der weiteren Aktienindizes innerhalb der Assetklasse Aktienindexinvestments

Das Universum der weiteren Aktienindizes innerhalb der Assetklasse Aktienindexinvestments besteht aus Investitionsmöglichkeiten in Form von Exchange Traded Funds und Indexzertifikaten auf mindestens 15 und maximal 30 Aktienindizes. Die Anzahl der Exchange Traded Funds bzw. der Indexzertifikate ist theoretisch unbegrenzt und wird vom Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Festlegung dieses Universums, insbesondere die jährliche Neufestlegung, bindet den Index Advisor nicht, aus diesem Universum bestimmte Aktienindizes auszuwählen. Aus der Neufestlegung kann eine Auswahl von Aktienindizes resultieren, die eine schlechtere Wertentwicklung aufweist als die bisherigen Aktienindizes. Anleger sind gehalten, sich über die Neufestlegung selbst zu informieren. Der Index Sponsor kann auf die Neufestlegung keinen Einfluss nehmen.

Risiko des Einflusses von Sekundärmarktumsätzen auf die Zusammensetzung des Basiswertes

Umsätze in den Zertifikaten mit der Emittentin führen in der Regel zu Anpassungen (Reallokationen) in der Zusammensetzung des Basiswertes und/oder der Gewichtung einzelner Indexbestandteile. Auch hierbei hat der Index Advisor weitgehende Ermessensspielräume in seinen Vorgaben zur Reallokation des Basiswertes. Vorgaben des Index Advisors zu Reallokationen können dazu führen, dass einzelne Indexbestandteile oder Teile davon durch den Index Sponsor veräußert werden. Der Preis, den die Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate erhalten, hängt in diesem Fall maßgeblich vom Marktwert der Indexbestandteile ab und es besteht das Risiko eines im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Marktwertes einzelner Indexbestandteile. Der an die Anleger zu zahlende Preis wird erst nach deren Verkaufsentscheidung ermittelt, so dass ggf. ein geringerer Erlös erzielt werden kann, als dieser bei seiner Verkaufsentscheidung erwartet.

Risiko des Einflusses von Einlösungen auf die Zusammensetzung des Basiswertes

Es gelten zunächst die unter „Risiko des Einflusses von Sekundärmarktumsätzen auf die Zusammensetzung des Basiswertes“ genannten Risiken.

Zusätzlich gilt: Die Einlösung führt notwendigerweise zu Verkäufen bzw. Auflösungen von Indexbestandteilen. Der Auszahlungsbetrag an die Anleger hängt maßgeblich davon ab, welcher Erlös bei dieser Veräußerung erzielt werden kann und welche Kosten im Falle der Auflösung von DAX[®] Collar anfallen. Es besteht das Risiko, dass insbesondere aufgrund von Illiquidität oder eines im Vergleich zum Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Marktwertes einzelner Indexbestandteile nur ein geringer Erlös im Markt erzielt werden kann bzw. höhere Kosten für Auflösungen von Indexbestandteilen anfallen. Der an die Anleger zu zahlende Betrag wird erst nach deren Verkaufsentscheidung ermittelt, so dass ggf. ein geringerer Erlös erzielt werden kann, als dieser bei seiner Verkaufsentscheidung erwartet. Dies gilt entsprechend bei Auszahlungen durch die Emittentin im Falle einer Ordentlichen Kündigung.

Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswertes

Bei der Beurteilung der Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Basiswert vom Index Sponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden DZ BANK Endlos-Zertifikate zu dienen.

Abzug einer Strukturierungsgebühr

Der Anleger muss beachten, dass der Index Sponsor eine Strukturierungsgebühr in Höhe von anfänglich 1,50% p.a. (maximal 1,50% p.a.) des Indexstandes vom Kurs des Basiswertes abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile der Basiswert trotzdem fällt. Bei einer negativen Wertentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der negativen Wertentwicklung des Basiswertes bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der Kurs des Basiswertes reduziert wird und somit auch der Kurs des Zertifikats fällt.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintreten seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatgeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur

Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteilen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate („**Zertifikate**“), die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Index, vorliegend des DZ BANK PP5 Index („**Referenzindex**“ oder „**Basiswert**“) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere setzt sich der Basiswert aus Indexbestandteilen zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der ISIN-Code ist auf dem Deckblatt dieser Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Zertifikate gemäß § 2 Absatz (4) der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 2 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz (2)) von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (3) (d)) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz (5)). Die Laufzeit der Zertifikate endet nach Einlösung bzw. Ordentlicher Kündigung am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3) (c)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.

Bei den Zertifikaten ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde auch die Gesamtsumme dieser Emission festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages

Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages dient der Referenzpreis (§ 2).

Erläuterung zum Basiswert

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der DZ BANK PP5 Index (ISIN DE000DZ2LNM6). Einzelheiten über den Basiswert sind in der Anlage zu den Zertifikatsbedingungen ausgeführt.

Weitere Informationen zum Basiswert sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.eniteo.de abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten am entsprechenden Bewertungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den Zertifikatsbedingungen in § 6 aufgeführt sind. Dieser § 6 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen geregelt, für die Emittentin nicht möglich ist.

Produktklassifizierung

Die Zertifikate können entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie Index-/Partizipationszertifikate zugeordnet werden.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die Zertifikate werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 10. Dezember 2010 (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von Euro 100,00 pro Zertifikat zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 10. Dezember 2010 zu beenden bzw. zu verlängern. Nach der Zeichnungsfrist werden die Zertifikate weiter öffentlich angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende. Ab Valuta werden auf Anfrage indikative Verkaufspreise gestellt.

Aus der Strukturierungsgebühr des Index Sponsors im Basiswert erhält der Index Advisor bis zu 1,40% p.a. auf den Bestand.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134-2251.

5. Zulassung zum Handel

Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen

bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DZ2PP57

Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 500.000 auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene DZ BANK PP5 Indexzertifikat („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der DZ BANK PP5 Index (ISIN DE000DZ2LNM6) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main („**Index Sponsor**“) ermittelt wird. Der „**Index Advisor**“ ist, vorbehaltlich § 6, Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz.
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, Einlösung der Zertifikate, Definitionen, Ordentliche Kündigung

- (1) Der Inhaber hat pro einem Zertifikat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz (4), das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) am Fälligkeitstag (Absatz (3) (c)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur am Einlösungstermin (Absatz (3) (d)) bzw. am Ordentlichen Kündigungstermin (Absatz (5)) ausgeübt werden.
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ entspricht dem Referenzpreis (Absatz (3) (a)).
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswertes für den entsprechenden Bewertungstag (Absatz (b)), wie er vom Index Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, wobei diese Berechnung und Veröffentlichung spätestens zehn Bankarbeitstage (§ 4 Absatz (1)) nach dem entsprechenden Bewertungstag unter Berücksichtigung der Regelungen zur Berechnung des Basiswertes in Punkt 5 der Indexbeschreibung (Anlage zu den Zertifikatsbedingungen) erfolgt.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der jeweilige Einlösungstermin bzw. Ordentliche Kündigungstermin. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag (Absatz (e)) ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- (c) „**Fälligkeitstag**“ ist der 15. TARGET2-Tag (§ 4 Absatz (1)) nach dem entsprechenden Bewertungstag.
- (d) „**Einlösungstermin**“ ist jeweils der 20. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, erstmals der 20. Januar 2012.
- (e) „**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem der Index Sponsor den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Börse (Absatz (f)) zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt. „**Üblicher Handelstag**“ ist, jeder Tag, an dem der Index Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswertes veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.
- (f) „**Indexbestandteile**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
 „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (g), die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbestandteile vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbestandteile nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).
- (g) Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.
- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die Zahlstelle DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die

Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum 20. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum 20. Januar 2012 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, TARGET2-Tag, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in Euro zu zahlen. Soweit dieser Tag kein TARGET2-Tag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten TARGET2-Tag. „**TARGET2-Tag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und Wien für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbestandteile**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börse(n) für ein oder mehrere Indexbestandteil(e) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Index Sponsor den Kurs des Basiswertes nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbestandteile vorliegt.
 - (3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem entsprechenden Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der entsprechende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der entsprechende Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.

§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswertes, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Index Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswertes („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht.
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Index Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Index Sponsor den Basiswert für den entsprechenden Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den Kurs des Basiswertes für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes, wobei nur die Indexbestandteile berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswertes enthalten waren.
- (3) Nimmt der Index Sponsor mit Auswirkung vor oder an dem entsprechenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbestandteile, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages erforderlichen Parameter anzupassen und/oder den entsprechenden Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes zu berechnen, wobei nur die Indexbestandteile berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswertes enthalten waren.

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt, ist die Emittentin auch zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird am 15. TARGET2-Tag nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Index Sponsor veröffentlichten Kurs des Basiswertes zugrunde und wird dieser vom Index Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen von Indexbestandteilen entsprechend.
- (6) Sollte bezüglich des Basiswertes eine Absicherungsstörung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert bzw. die Indexbestandteile direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und

- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Anlage zu den Zertifikatsbedingungen

Beschreibung des DZ BANK PPS Index

1 Definitionen

„**Ausstehende Zertifikate**“ bezeichnet alle zu einem Zeitpunkt von der Emittentin verkauften und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht von ihr zurückgekauften Zertifikate mit der ISIN DE000DZ2PP57.

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.

„**Betroffene Menge**“ eines Indexbestandteils ist

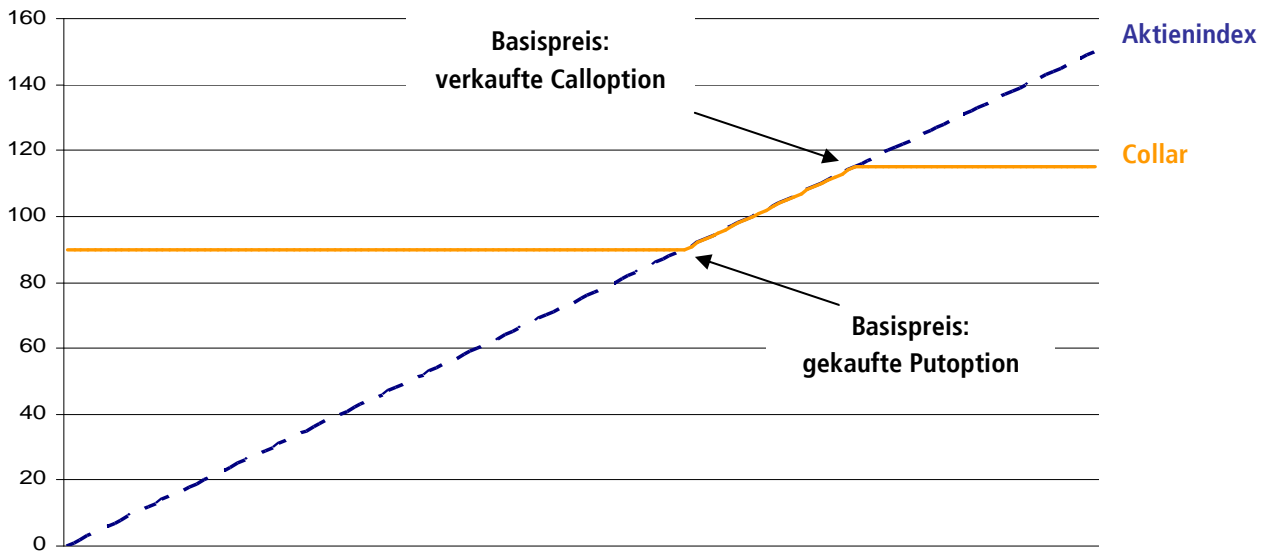
- a) an den Ordentlichen Kündigungs- und Einlösungsterminen die Menge des Indexbestandteils,
- b) bei Reallokationen der nach Vorgabe des Index Advisors zu kaufende oder zu verkaufende Anteil der Menge des Indexbestandteils.

„**Börsenstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse abzuschließen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.

„**DAX[®]**“ bezeichnet den Deutschen Aktienindex[®] (ISIN: DE0008469008), der von der Deutsche Börse AG, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen und der „Börsen-Zeitung“ entwickelt und am 1. Juli 1988 eingeführt wurde. Grundlage für die Berechnung des DAX[®] sind die 30 größten und umsatzstärksten deutschen Standardwerte aus den Technologie- und klassischen Branchen, welche im Prime Standard-Segment zugelassen sind. Auswahlkriterien für die Aufnahme sind der in der jeweiligen Aktie getätigte Börsenumsatz (Orderbuchumsatz) und das Grundkapital (Freefloat) der inländischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

„**DAX[®] Call**“ ist eine besondere Form einer Calloption. Eine Calloption gibt dem Optionskäufer das Recht, aber nicht die Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Ausübungszeitpunkt, einen Basiswert zu dem im Voraus festgelegten Basispreis in einer im Voraus festgelegten Menge zu kaufen. Der Optionskäufer zahlt für dieses Recht eine Optionsprämie. Bei einem DAX[®] Call findet kein Austausch des Basiswertes DAX[®] gegen den Kaufpreis statt. Stattdessen erhält der Optionskäufer vom Optionsverkäufer den Marktpreis zum Ausübungszeitpunkt vermindert um den Basispreis, sofern dieser Betrag positiv ist. Der Index Advisor wählt DAX[®] Call Verkäufe. Der Index Advisor wird darüber hinaus DAX[®] Call Käufe zur Schließung bereits eingegangener Positionen wählen. Durch die Verkäufe der DAX[®] Call werden zugunsten des Portfolios Prämien eingenommen. Der Index Sponsor wird die DAX[®] Call nach Vorgabe des Index Advisors immer über die Maßgebliche Börse handeln, wobei hier auch so genannte Block Trades zulässig sind. Bei Block Trades können autorisierte Marktteilnehmer an der Maßgeblichen Börse bilateral vereinbarte Geschäfte ab einer bestimmten Mindestgröße abschließen. Näheres regeln die Statuten der Maßgeblichen Börse.

„**DAX[®] Collar**“ bezeichnet eine kombinierte Optionsstrategie, die aus dem Kauf eines DAX[®] Put und einem gleichzeitigen Verkauf eines DAX[®] Call besteht. DAX[®] Put und DAX[®] Call haben die gleiche Laufzeit und werden in der gleichen Stückzahl abgeschlossen. DAX[®] Collar werden zur Absicherung von Investitionen eingesetzt, wobei die Prämienaufwendungen aus dem DAX[®] Put durch die Prämieinnahmen für den DAX[®] Call gemindert oder überkompensiert werden. Ziel der Absicherung ist, Kursverluste in einem Aktienindexinvestment ganz oder teilweise abzusichern. Über den Grad der Absicherung entscheidet dabei im Wesentlichen der gewählte Basispreis des gekauften DAX[®] Put. Bei einer vollständigen Absicherung muss der gewählte Basispreis des gekauften DAX[®] Put bei 100% des Kurses des Basiswertes liegen. Bei einer Teilabsicherung liegt der Basispreis des gekauften DAX[®] Put unter 100% (siehe Abbildung mit Basispreis bei 90%). Die Absicherung in der angegebenen Höhe bezieht sich nur auf die Endfälligkeit der Option. Gleichzeitig führt die Absicherung von potenziellen Kursverlusten über DAX[®] Collar durch den Verkauf eines DAX[®] Call zu einer Gewinnbegrenzung des DAX[®]. D.h. durch DAX[®] Collar abgesicherte Investitionen nehmen nur begrenzt an Kurssteigerungen teil. Über die Höhe der Kurssteigerungsbegrenzung entscheidet dabei im Wesentlichen der gewählte Basispreis des verkauften DAX[®] Call (siehe Abbildung mit Basispreis bei 115%).



Im DZ BANK PP5 Index wird der Index Advisor DAX[®] Collar zum Einen zur Absicherung von Investments in den DAX[®] und zum Anderen zur Absicherung von Investments in andere Aktienindizes auswählen. In diesem Fall führt ein Kursverlust im investierten Index und ein gleichzeitiger Anstieg des DAX[®] zu gleichzeitigen Verlusten sowohl im Indexinvestment als auch in den Absicherungsgeschäften (siehe Abschnitt 4.2.3). D.h. durch DAX[®] Collar abgesicherte Investitionen können unter Umständen trotz der Absicherung zu einem Verlust führen.

„**DAX[®] Put**“ ist eine besondere Form der Putoption. Eine Putoption gibt dem Optionskäufer das Recht, aber nicht die Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Ausübungszeitpunkt, einen Basiswert zu einem im Voraus festgelegten Basispreis in einer im Voraus festgelegten Menge zu verkaufen und zahlt für dieses Recht eine Optionsprämie. Bei einem DAX[®] Put findet kein Austausch des Basiswertes DAX[®] gegen den Kaufpreis statt. Stattdessen erhält der Optionskäufer vom Optionsverkäufer den Basispreis vermindert um den Marktpreis zum Ausübungszeitpunkt, sofern dieser Betrag positiv ist. Der Index Advisor wählt DAX[®] Put Käufe. Der Index Advisor wird darüber hinaus DAX[®] Put Verkäufe zur Schließung bereits eingegangener Positionen wählen. Durch DAX[®] Put Käufe fallen zulasten des Portfolios Prämien an. Der Index Sponsor wird die DAX[®] Put im Auftrag des Index Advisors immer über die Maßgebliche Börse kaufen, wobei hier auch sogenannte Block Trades zulässig sind. Bei Block Trades können autorisierte Marktteilnehmer an der Maßgeblichen Börse bilateral vereinbarte Geschäfte ab einer bestimmten Mindestgröße abschließen. Näheres regeln die Statuten der Maßgeblichen Börse.

„**Emittentin**“ bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main.

„**EUREX**“ ist eine der weltweit größten Terminbörsen für Finanzderivate. Die EUREX entstand 1998 aus der Fusion der Deutsche Terminbörse mit der Swiss Options and Financial Futures Exchange. Die EUREX befindet sich heute zu gleichen Teilen im Besitz der Deutsche Börse AG und der SIX Swiss Exchange.

„**Exchange Traded Fund**“ oder „**ETF**“ bezeichnet einen börsengehandelten Indexfonds, der die Wertentwicklung eines bestimmten Benchmarkindex nachbildet. Er verbrieft einen Anteil an einem Portfolio aus Wertpapieren und ggf. weiteren Vermögensgegenständen wie bspw. derivativen Finanzgeschäften und kann wie eine Aktie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

„**Gewicht**“ eines Indexbestandteils zu einem Zeitpunkt ist das Produkt aus Referenzkurs und Menge dieses Indexbestandteils zu diesem Zeitpunkt, geteilt durch das Produkt aus Anzahl und Kurs der Ausstehenden Zertifikate zu diesem Zeitpunkt.

„**Gewicht der Absicherungsstrategie**“ ist die Summe der Gewichte der DAX[®] Call und DAX[®] Put.

„**Gewicht der Assetklasse**“ ist die Summe der Gewichte aller Indexbestandteile, die zu dieser Assetklasse gehören.

„**Handelsstörung**“ bezeichnet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) durch die

jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

„**Index**“ bezeichnet den DZ BANK PP5 Index mit der ISIN DE000DZ2LNM6

„**Index Advisor**“ bezeichnet das Bankhaus Jungholz – Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H., Haus Nr. 20, A-6691 Jungholz.

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main.

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet die Wertpapiere und DAX Put sowie DAX Call, die jeweils im Index enthalten sind oder bei einer Reallokation aufgenommen werden.

„**Indexzertifikate**“ sind Wertpapiere in der Rechtsform einer Inhaberschuldverschreibung. Indexzertifikate ermöglichen eine Partizipation an einem Aktienindex. D.h. die relative Kursentwicklung des Indexzertifikates entspricht weitestgehend der relativen Kursänderung des Aktienindex.

„**Marktstörung**“ in Bezug auf einen Indexbestandteil bezeichnet insbesondere eine Handelsstörung, eine Börsenstörung und/oder eine Vorzeitige Schließung, welche in allen Fällen nach Auffassung des Index Sponsors wesentlich ist. Im Falle eines Indexzertifikats als Indexbestandteil liegt eine Marktstörung auch dann vor, wenn die Emittentin der Indexzertifikate oder die von der Emittentin für die tägliche Kursstellung berufene Stelle keine handelbaren Geld- und Briefkurse stellt.

„**Maßgebliche Börse**“ ist die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors jeweils festgelegte Börse oder das Handelssystem, an der/dem ein Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbestandteile vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbestandteile nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

„**Menge**“ eines Indexbestandteils zu einem Zeitpunkt ist

- a) bei Exchange Traded Funds und Indexzertifikaten die Stückzahl der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere des Indexbestandteils.
- b) bei DAX[®] Call oder DAX[®] Put die Kontraktanzahl der im Portfolio enthaltenen Aktienindexoptionskontrakte des Indexbestandteils multipliziert mit dem Kontraktwert in EUR, der in den jeweiligen Kontraktspezifikationen der EUREX definiert ist. Aktuell beträgt der Kontraktwert EUR 5,- pro Indexpunkt bei Aktienindexoptionskontrakten auf den DAX[®].

„**Ordentlicher Kündigungstermin**“ bezeichnet jeweils den 20. Kalendertag im Januar, April, Juli und Oktober, erstmals den 20. Januar 2012.

„**Portfolio**“ bezeichnet die Gesamtheit von Wertpapieren und Optionen, die zu einem Zeitpunkt als Indexbestandteile im Index enthalten sind.

„**Reallokation**“ bezeichnet die Änderung der Zusammensetzung des Index oder der Menge der Indexbestandteile.

„**Reallokationstag**“ bezeichnet einen Bankarbeitstag, an dem der Index Advisor eine Reallokation beauftragt.

„**Referenzkurs**“ für einen Indexbestandteil ist

1. bei Reallokalationen, in Bezug auf einen nach Vorgabe des Index Advisors zu kaufenden Indexbestandteil der Referenznettobriefkurs zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern.
2. an den Ordentlichen Kündigungsterminen und bei Reallokalationen in Bezug auf einen nach Vorgabe des Index Advisors zu verkaufenden

Indexbestandteil, der Referenznettogeldkurs abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern.

3. der Referenznettokurs in allen anderen Fällen.

Der Referenzkurs wird

- a) bei Exchange Traded Funds und Indexzertifikaten in EUR,
- b) bei DAX[®] Call und DAX[®] Put in Punkten angegeben.

„**Referenznettbriefkurs**“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

1.
 - a) grundsätzlich der Briefkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Briefkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Briefkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, entspricht der Referenznettbriefkurs dem gewichteten Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Briefkurse an der Maßgeblichen Börse.
 - b) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Briefkursen handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt, entspricht der Referenznettbriefkurs einem im Interbankenmarkt handelbaren Briefkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner, die insbesondere bei Exchange Traded Funds die Market Maker einschließen können, erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
 - c) Nur im Falle einer Reallokation werden Briefkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettbriefkurs ist dann der kleinere der so ermittelten Briefkurse, wenn er zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern kleiner oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenen Limit ist. Sonst ist der Referenznettbriefkurs nicht ermittelbar.
2. Abweichend von 1. ist bei einem Indexzertifikat als Indexbestandteil der Referenznettbriefkurs
 - a) der von der Emittentin der Indexzertifikate oder von einer von ihr hierzu berufene Stelle für die Betroffene Menge genannte handelbare Briefkurs, wenn er kleiner oder gleich dem von der Maßgeblichen Börse angegebenen Briefkurs ist.
 - b) Anderenfalls ist der Referenznettbriefkurs der von der Maßgeblichen Börse für die Betroffene Menge genannte handelbare Briefkurs, wenn er zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern kleiner oder gleich dem unter a) ermittelten Kurs zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern ist. Ist die Bedingung im vorhergehenden Satz nicht erfüllt, ist der unter a) ermittelte Kurs der Referenznettbriefkurs.
 - c) Nur im Falle einer Reallokation werden Briefkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettbriefkurs ist dann der kleinere der so ermittelten Briefkurse, wenn er zuzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern kleiner oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenen Limit ist. Sonst ist der Referenznettbriefkurs nicht ermittelbar.

„**Referenznettogeldkurs**“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

1.
 - a) grundsätzlich der Geldkurs an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu diesem Geldkurs handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt und an der Maßgeblichen Börse weitere, gestaffelte Geldkurse mit weiteren handelbaren Mengen vorhanden sind, ist der Referenznettogeldkurs das gewichtete Mittel sämtlicher einer Ausführung der Betroffenen Menge zugrundeliegenden Geldkurse an der Maßgeblichen Börse.
 - b) Wenn die Betroffene Menge des Indexbestandteils die zu allen vorhandenen Geldkursen handelbare Menge an der Maßgeblichen Börse übersteigt, ist der Referenznettogeldkurs ein im Interbankenmarkt handelbarer Geldkurs für die Betroffene Menge, der durch den Index Sponsor durch Einholung entsprechender Quotierungen bei mindestens zwei Handelspartnern ermittelt wird. Die Auswahl der Handelspartner, die insbesondere bei Exchange Traded Funds die Market Maker einschließen können, erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Sponsors.
 - c) Nur im Falle einer Reallokation werden Geldkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettogeldkurs ist dann der größere der so ermittelten Geldkurse, wenn er abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern größer oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenen Limit ist. Sonst ist der

Referenznettogeldkurs nicht ermittelbar.

2. Abweichend von 1. ist bei einem Indexzertifikat als Indexbestandteil der Referenznettogeldkurs
 - a) der bei der Emittentin der Indexzertifikate oder einer von ihr hierzu berufenen Stelle für die Betroffene Menge genannte handelbare Geldkurs, wenn er größer oder gleich dem von der Maßgeblichen Börse angegebenen Geldkurs ist.
 - b) Anderenfalls ist der Referenznettogeldkurs der von der Maßgeblichen Börse für die Betroffene Menge genannte handelbare Geldkurs, wenn er abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern größer oder gleich dem unter a) ermittelten Kurs abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern ist. Ist die Bedingung im vorhergehenden Satz nicht erfüllt, ist der unter a) ermittelte Kurs der Referenznettogeldkurs.
 - c) Nur im Falle einer Reallokation werden Geldkurse sowohl nach dem unter a) als auch nach dem unter b) beschriebenen Verfahren ermittelt. Der Referenznettogeldkurs ist dann der größere der so ermittelten Geldkurse, wenn er abzüglich anfallender Transaktionskosten, Börsengebühren und Steuern größer oder gleich dem vom Index Advisor vorgegebenen Limit ist. Sonst ist der Referenznettogeldkurs nicht ermittelbar.

„**Referenznettokurs**“ für einen Indexbestandteil wird durch den Index Sponsor ermittelt und ist

1.
 - a) grundsätzlich das arithmetische Mittel zwischen dem Geld- und dem Briefkurs an der Maßgeblichen Börse.
 - b) Wenn keine Maßgebliche Börse festgelegt ist oder die Maßgebliche Börse keinen Geld- oder keinen Briefkurs veröffentlicht oder die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse marktunüblich hoch ist, dann wird ein von den Informationsquellen Thomson Reuters oder Bloomberg oder vergleichbarer Informationsquellen veröffentlichter Kurs herangezogen. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, wird ein vom Index Sponsor im Interbankenmarkt bei mindestens zwei Handelspartnern erfragter Kurs herangezogen. Die Auswahl der Informationsquelle bzw. der Handelspartner erfolgt nach billigem Ermessen (§315 BGB) des Index Sponsors. Die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs an der Maßgeblichen Börse ist grundsätzlich dann marktunüblich hoch, wenn sie mehr als 1,5% vom Geldkurs beträgt.
2. Abweichend von 1. kann bei einem DAX[®] Call oder einem DAX[®] Put als Indexbestandteil der Referenznettokurs für die Ermittlung des letzten Indexkurses an einem Bankarbeitstag der Settlementkurs, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher veröffentlicht wird, verwendet werden.

„**Schlusskurs des Index**“ an einem Tag bezeichnet den letzten an diesem Tag vom Index Sponsor ermittelten Indexstand.

„**Starttag**“ ist der 13.12.2010.

„**Startwert**“ ist 100 EUR.

„**Strukturierungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in Höhe von maximal 1,5% p.a. Am Starttag beträgt die Strukturierungsgebühr 1,50% p.a. Jede Änderung wird gemäß Abschnitt 7.2 bekannt gemacht.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils bezogen auf einen Indexbestandteil, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.

„**Verrechnungstage**“ für die Strukturierungsgebühr sind jeweils der 10. März, 10. Juni, 10. September und der 10. Dezember jeden Jahres, beginnend mit dem 10. März 2011.

„**Vorzeitige Schließung**“ bezeichnet die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börsen für einen oder mehrere Indexbestandteile an einem Üblichen Handelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.

„**Zertifikate**“ bezeichnet die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate mit der ISIN DE000DZ2PP57.

2 Indexkonzept und Assetklassen

2.1 Indexkonzept

Das Grundkonzept des Index ist es, ein reales Portfolio von Wertpapieren und Optionen abzubilden, die aus der Assetklasse Aktienindexinvestments stammen (siehe Abschnitt 2.2), wobei die Assetklasse Aktienindexinvestments durch DAX[®] Collar abgesichert wird. Dabei werden nicht nur DAX[®] Investments sondern auch Investments in andere Aktienindizes mit DAX[®] Collar abgesichert. Die Assetklasse Aktienindexinvestments muss an den Reallokationstagen mindestens ein Gewicht von 92% und maximal ein Gewicht von 100% aufweisen.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet, was zu einer ständig veränderlichen Zusammensetzung und zu einem ständig veränderlichen Gewicht der einzelnen Indexbestandteile führt. Eine passive Grenzverletzung der Gewichtungsbandbreiten durch z.B. Kursbewegungen oder z.B. Ausschüttungen zwischen zwei Reallokationstagen ist grundsätzlich möglich.

Der Index wurde vom Index Advisor entwickelt. Es ist Aufgabe des Index Advisors, die Indexbestandteile für die erstmalige und alle zukünftigen Zusammensetzungen des Index auf Basis seiner eigenen Portfoliostrategie und unter Beachtung der Kapitel 2, 3 und 4 auszuwählen und deren Mengen festzulegen. Die Anzahl der jeweiligen Indexbestandteile ist hierbei variabel, jedoch liegt die Mindestanzahl der Aktienindexinvestments bei mindestens fünf ETFs und/oder Indexzertifikaten mit unterschiedlichen Benchmarkindizes.

Der Index Advisor hat im Rahmen der von ihm zu beachtenden und in den Kapiteln 2, 3 und 4 beschriebenen Regelungen weitgehende Ermessensspielräume, die ebenfalls in diesen Kapiteln beschrieben sind und die durch den Index Sponsor vor Umsetzung nicht nachgeprüft werden. Die Entscheidungen des Index Advisors haben unmittelbare Auswirkungen auf den jeweiligen Indexstand.

Die Überprüfung des Portfolios und der Gewichte der Indexbestandteile erfolgt durch den Index Advisor nach den in den Kapiteln 2, 3 und 4 genannten Kriterien. Der Index Advisor entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der in Kapitel 6 definierten Bedingungen, wie oft bzw. in welchen Abständen er Veränderungen im Portfolio vornimmt.

Der Index Sponsor erwirbt die vom Index Advisor für den Index vorgegebenen Indexbestandteile in den vom Index Advisor vorgegebenen Mengen. Die vorgegebenen Mengen hängen dabei unmittelbar von den jeweils Ausstehenden Zertifikaten ab.

Für die Berechnung des Indexstandes (siehe Kapitel 5) werden darüber hinaus noch eine Geldkomponente und eine Strukturierungsgebühr berücksichtigt, wobei die Strukturierungsgebühr immer zu einer Verringerung des Indexstandes führt.

Die Indexbestandteile können aus der in Abschnitt 2.2. beschriebenen Assetklasse stammen und müssen bei Aufnahme in den Index jeweils die in Abschnitt 2.2. beschriebenen Bedingungen erfüllen.

Die im folgenden Abschnitt dargestellten Tätigkeiten, Prüfungen, Bewertungen etc. führt der Index Advisor durch. Für die Einhaltung der in den folgenden Abschnitten genannten Bedingungen ist ebenfalls der Index Advisor verantwortlich.

2.2 Aktienindexinvestments

Die Indexbestandteile aus der Assetklasse Aktienindexinvestments sind Exchange Traded Funds, Indexzertifikate und DAX[®] Collar und müssen bei Aufnahme in den Index jeweils die folgenden Bedingungen erfüllen.

1. Exchange Traded Funds

- Der Exchange Traded Fund muss als Benchmarkindex den DAX[®] oder einen Aktienindex nachbilden, der jeweils dem aktuellen Universum der weiteren Aktienindizes gemäß 4.1.1 angehört.
- Der Exchange Traded Fund muss entweder in EUR denominated sein oder an der Maßgeblichen Börse in EUR notieren und zusätzlich muss die Ermittlung der Referenzkurse für den Exchange Traded Fund in EUR erfolgen.
- Der Exchange Traded Fund muss in Deutschland oder Österreich an einer Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein.

- Der Nettoinventarwert eines Exchange Traded Funds muss mindestens das doppelte des Produktes aus Menge und Referenzkurs des jeweiligen Exchange Traded Funds betragen.

2. Indexzertifikate

- Das Indexzertifikat muss in Deutschland oder Österreich zum Handel an einer Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein.
- Das Indexzertifikat muss in EUR denominated sein.
- Das Indexzertifikat muss als Benchmarkindex den DAX[®] oder einen Aktienindex nachbilden, der jeweils dem aktuellen Universum der weiteren Aktienindizes gemäß 4.1.1 angehört.
- Die Emittentin des Indexzertifikats muss ein Rating von mindestens BBB von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Ist die Emittentin des Indexzertifikats eine Zweckgesellschaft, muss für diese eine uneingeschränkte und unwiderrufliche Garantie von der Konzernmutter oder von dem arrangierenden Unternehmen übernommen worden sein. In diesem Fall muss die Konzernmutter oder das arrangierende Unternehmen, das die Garantie übernommen hat, ein Rating von mindestens BBB von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen. Unabhängig von der zuvor beschriebenen Regelung kann die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main immer als Emittentin des Indexzertifikats herangezogen werden.

3. DAX[®] Collar

a) DAX[®] Put

- Der DAX[®] Put muss an der EUREX oder einer Nachfolgebörse gehandelt werden.
- Der Kontraktwert des DAX[®] Put ist ein EUR-Betrag.
- Primär erfolgt ein Kauf von DAX[®] Put.
- Ein Verkauf von DAX[®] Put erfolgt darüber hinaus zur Schließung zuvor eingegangener Positionen.
- Der DAX[®] Put hat eine Maximallaufzeit von 15 Monaten.
- Der DAX[®] Put hat bei erstmaligem Handel in einer Serie, d.h. bei erstmaliger Aufnahme einer Serie in den Index, mindestens einen Basispreis von 80% des DAX[®].
- Der DAX[®] Put hat bei erstmaligem Handel in einer Serie, d.h. bei erstmaliger Aufnahme einer Serie in den Index, einen maximalen Basispreis von 100% des DAX[®].

b) DAX[®] Call

- Der DAX[®] Call muss an der EUREX oder einer Nachfolgebörse gehandelt werden.
- Der Kontraktwert des DAX[®] Call ist ein EUR-Betrag.
- Primär erfolgt ein Verkauf von DAX[®] Call.
- Ein Kauf von DAX[®] Call erfolgt darüber hinaus zur Schließung zuvor eingegangener Positionen.
- Der DAX[®] Call hat eine Maximallaufzeit von 15 Monaten.
- Der DAX[®] Call hat bei erstmaligem Handel in einer Serie, d.h. bei erstmaliger Aufnahme einer Serie in den Index, mindestens einen Basispreis von 105% des DAX[®].
- Der DAX[®] Call hat bei erstmaligem Handel in einer Serie, d.h. bei erstmaliger Aufnahme einer Serie in den Index, einen maximalen Basispreis von 125% des DAX[®].

3 Bandbreiten für das Gewicht der Assetklasse

Die Assetklasse Aktienindexinvestments muss an den Reallokationstagen mindestens ein Gewicht von 92% und maximal ein Gewicht von 100% aufweisen. Daraus resultiert die Geldkomponente von 100% abzüglich des Gewichtes der Aktienindexinvestments und unter Berücksichtigung des Anteils der Strukturierungsgebühr, somit maximal ca. 8% (siehe Abschnitt 5.2).

Bei einer Abweichung von den oben definierten Bandbreiten wird der Index Advisor am nächsten Reallokationstag eine Anpassung beauftragen. Das Portfolio wird aktiv verwaltet, was zu einer ständig veränderlichen Zusammensetzung und zu einem ständig veränderlichen Gewicht der einzelnen Indexbestandteile führt. Eine passive Grenzverletzung der Gewichtungsbandbreiten durch z.B.

Kursbewegungen oder z.B. Ausschüttungen zwischen zwei Reallokationstagen ist grundsätzlich möglich.

Verkäufe von DAX[®] Call reduzieren die Aktienindexinvestments und erhöhen die Geldkomponente um die vereinnahmte Prämie. Käufe von DAX[®] Put erhöhen die Aktienindexinvestments und reduzieren die Geldkomponente um die bezahlte Prämie. Die DAX[®] Call und DAX[®] Put werden bei den Aktienindexinvestments angerechnet (siehe Abschnitt 4.2.3).

4 Auswahl der Indexbestandteile innerhalb der Assetklasse

Die in diesem Kapitel dargestellten Tätigkeiten, Prüfungen, Bewertungen etc. führt der Index Advisor durch. Für die Einhaltung der in diesem Kapitel genannten Bedingungen ist ebenfalls der Index Advisor verantwortlich.

4.1 Auswahl der Aktienindexinvestments

Das Aktienindexinvestment besteht zu einem Teil aus Investments auf den DAX[®], zu einem Teil aus Investments in weitere Aktienindizes aus dem in 4.1.1 definierten Universum und zu einem geringen Teil aus DAX[®] Collar, die im Rahmen einer Absicherungsstrategie abgeschlossen werden. Da das Universum der weiteren Aktienindizes den DAX[®] ebenfalls enthalten kann, kann sich das DAX[®] Investment über den für den DAX[®] festgelegten Anteil hinaus erhöhen.

4.1.1 Aktuelles Universum der weiteren Aktienindizes

Das Universum der weiteren Aktienindizes besteht aus Investitionsmöglichkeiten in Form von Exchange Traded Funds und Indexzertifikaten auf mindestens 15 und maximal 30 Aktienindizes. Die Anzahl der Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate ist theoretisch unbegrenzt und wird vom Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Aus den Aktienindizes werden jeweils mindestens fünf und maximal zehn Aktienindizes über Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate in den Index aufgenommen. Zum Starttag besteht das Universum der weiteren Aktienindizes aus 25 Aktienindizes, die über 31 Exchange Traded Funds abgebildet werden können:

Nr.	Aktienindex	Name	ISIN	Land/Region
1	DAX 30	iShares DAX (DE)	DE0005933931	Deutschland
	DAX 30	db x-trackers DAX	LU0274211480	Deutschland
	DAX 30	Lyxor ETF DAX	LU0252633754	Deutschland
2	MDAX	iShares MDAX (DE)	DE0005933923	Deutschland
3	TecDAX	iShares TecDAX (DE)	DE0005933972	Deutschland
4	ATX	iShares ATX (DE)	DE000A0D8Q23	Österreich
	ATX	ComStage ETF ATX	LU0392496690	Österreich
5	SSMI	db x-trackers SMI ETF	LU0274221281	Schweiz
6	FTSE 100	db x-trackers FTSE 100 ETF	LU0292097234	Großbritannien
7	CAC 40	db x-trackers CAC 40 ETF	LU0322250985	Frankreich
8	MIB	db x-trackers FTSE MIB INDEX ETF	LU0274212538	Italien
9	S&P 500	ComStage S&P 500 ETF	LU0488316133	USA
	S&P 500	db x-trackers S&P 500 USD ETF	LU0490618542	USA
10	Nasdaq 100	ComStage ETF Nasdaq-100	LU0378449770	USA
11	Russell 2000	db x-trackers RUSSELL 2000 ETF	LU0322248658	USA
12	MSCI Canada	db x-trackers MSCI Canada TRN Index ETF	LU0476289540	Kanada
	MSCI Canada	UBS-ETF MSCI Canada A	LU0446734872	Kanada
13	Topix	Lyxor ETF Japan (Topix) A	FR0010245514	Japan
14	S&P 200 ASX	db x-trackers S&P/ASX 200 ETF 1C	LU0328474803	Australien
15	Hang Seng	Lyxor ETF Hong Kong (HSI) A Cap/Dis	FR0010361675	China
16	MSCI China H	CASAM ETF MSCI CHINA	FR0010713784	China
17	MSCI India	Lyxor ETF MSCI India A Cap/Dis	FR0010361683	Indien

18	MSCI Russia	db x-trackers MSCI Russia 25% Capped (NR)	LU0322252502	Russland
	MSCI Russia	ComStage ETF MSCI Russia 30% Capped TRN	LU0392495536	Russland
19	MSCI Brazil	db x-trackers MSCI BRAZIL TRN INDEX ETF	LU0292109344	Brasilien
20	MSCI Korea	db x-trackers MSCI KOREA TRN INDEX ETF	LU0292100046	Korea
21	MSCI Taiwan	db x-trackers MSCI TAIWAN TRN INDEX ETF	LU0292109187	Taiwan
22	DJ Turkey Titans 20	Lyxor ETF Turkey (DJ Turkey Titans 20)	FR0010326256	Türkei
23	CECE Composite	Lyxor ETF Eastern Europe (CECE EUR) A	FR0010204073	CECE
24	FTSE JSE 40	Lyxor ETF South Africa (FTSE JSE Top 40) A	FR0010464446	Süd Afrika
25	MSCI Chile	CS ETF MS CHILE	IE00B5NLL897	Chile

4.1.2 Jährliche Anpassung des Universums der weiteren Aktienindizes

Jährlich im November, erstmals im Jahr 2011, hat der Index Advisor das Recht, das Universum der weiteren Aktienindizes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Abschnitt 4.1.1 anzupassen. Gleichzeitig entscheidet der Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Anzahl der Aktienindizes, in die bis zur nächsten jährlichen Anpassung jeweils gleichzeitig investiert werden soll. Diese Zahl liegt immer zwischen fünf und zehn. Zum Starttag sind dies sechs Indizes.

Der Index Advisor teilt das neue Universum und die Anzahl der Aktienindizes, in die bis zur nächsten jährlichen Anpassung jeweils gleichzeitig investiert werden soll, jährlich am 1. Bankarbeitstag des Monats Dezember dem Index Sponsor mit.

Spätestens drei Bankarbeitstage danach veröffentlicht der Index Sponsor das zukünftige Universum der weiteren Aktienindizes und die Anzahl auf der in Kapitel 7 genannten Internetseite. Das zukünftige Universum der weiteren Aktienindizes wird erst zum 6. Bankarbeitstag im Januar wirksam, erstmals im Januar 2012. Ab diesem Datum wird aus dem zukünftigen Universum das aktuelle Universum der weiteren Aktienindizes.

4.1.3 Auswahlprozess der Aktienindexinvestments

Der in den folgenden Punkten 1. – 3. dargestellte Auswahlprozess erfolgt nicht in zeitlicher Abfolge sondern im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung, so dass im Ergebnis die in 1. und 2. genannten Grenzen eingehalten werden.

1. Auswahl der Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate auf den DAX®
 - 45%-55% des nach Abzug des Gewichts der Absicherungsstrategie (siehe 3. in diesem Abschnitt) verbleibenden Gewichts der Aktienindexinvestments entfällt immer auf Exchange Traded Funds oder Indexzertifikate auf den DAX®. Die gemäß Abschnitt 2.3 gewählten Exchange Traded Funds oder Indexzertifikate bleiben oder werden Indexbestandteile des Index. Der Index Advisor legt dabei am Starttag und den Reallokationstagen die Mengen fest, wobei die Mengen auf handelsübliche Stückzahlen gerundet werden. Der Austausch und/oder die Gewichtungsanpassung von aktuellen oder zukünftigen Indexbestandteilen findet an den Reallokationstagen statt (siehe Kapitel 6).
2. Auswahl der weiteren Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate
 - 45%-55% des nach Abzug des Gewichts der Absicherungsstrategie (siehe 3. in diesem Abschnitt) verbleibenden Gewichts der Aktienindexinvestments entfällt immer auf Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate auf Aktienindizes des aktuellen Universums der weiteren Aktienindizes gemäß Abschnitt 4.1.1.
 - Für die konkrete Auswahl dieser weiteren Aktienindexinvestments analysiert der Index Advisor die Performance der im Universum befindlichen Aktienindizes in der Vergangenheit. Der betrachtete Zeitraum für die Performance-Analyse reicht dabei mindestens sechs und maximal 12 Monate zurück. Die Performance ist der Quotient aus dem Kurs am Ende und dem Kurs zu Beginn der betrachteten Periode. Der vom Index Advisor konkret gewählte Zeitraum für die Performance-Analyse erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der genannten Zeitspanne und ist für alle Aktienindizes des Universums gleich.
 - Die Aktienindizes, in die investiert wird, wählt der Index Advisor daraufhin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus der 1,5-fachen gemäß Abschnitt 4.1.2 definierten Anzahl an Aktienindizes mit den besten Performances aus, wobei das Produkt zur Ermittlung der Anzahl auf eine ganze Zahl aufgerundet wird. Zum Starttag sind es entsprechend die neun besten Aktienindizes, aus denen sechs ausgewählt werden.

- Für diese Aktienindizes wählt der Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Universum befindliche und auf den entsprechenden Aktienindizes basierende Exchange Traded Funds oder Indexzertifikate aus. Der Index Advisor kann einen Aktienindex auch durch mehr als einen Exchange Traded Fund bzw. mehr als ein Indexzertifikat abbilden, sofern diese auf dem betreffenden Aktienindex basieren und sich im Universum befinden. Die gewählten Produkte bleiben oder werden Indexbestandteile des Index.
- Es erfolgt eine Gleichgewichtung im Index auf Basis der Aktienindizes und nicht der Exchange Traded Funds bzw. Indexzertifikate. Die Gleichgewichtung erfolgt dabei nur mit einer mit handelsüblichen Mengen erreichbaren Genauigkeit. Der Index Advisor legt dabei am Starttag und an den Reallokationstagen die Mengen fest, wobei die Menge auf eine handelsübliche Stückzahl gerundet wird. Der Austausch und/oder die Gewichtungsanpassung von aktuellen oder zukünftigen Indexbestandteilen findet an den regulären Reallokationstagen (siehe Abschnitt 6.1) bzw. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Index Advisors an der nächsten danach erfolgenden Reallokation im Zusammenhang mit Umsätzen (siehe Abschnitt 6.3) statt.

3. Auswahl der DAX[®] Collar

Da ETFs auf den DAX[®], Indexzertifikate auf den DAX[®] sowie ETFs und Indexzertifikate auf andere Aktienindizes abgesichert werden, **kann aus den folgenden zwei Gründen nie eine vollständige Absicherung erfolgen:** 1. Die Investments in den DAX[®] erfolgen in ETFs bzw. Indexzertifikate auf den DAX[®], deren Wertentwicklung eine Abweichung zum DAX[®] aufweisen kann. 2. Es werden bewusst auch die unter 2. gewählten Aktienindexinvestments, die nicht den DAX[®] abbilden, durch DAX[®] Collar abgesichert. Unter Umständen können dadurch unterschiedliche Aktienindexentwicklungen gleichzeitig zu Verlusten in der Absicherungsstrategie und den Nicht-DAX[®]-Aktieninvestments führen und sich kumulieren.

- Der Gegenwert der unter 1. und 2. gewählten Aktienindizes wird in der Summe zu 90%-100% über DAX[®] Collar, die in der Laufzeit gestaffelt sein können, abgesichert. Der Gegenwert ist dabei das Produkt aus Menge des ETFs oder Indexzertifikates und dem entsprechenden Referenzkurs, summiert über alle Aktienindizes. Der konkrete Anteil der Absicherung zwischen 90%-100% wird vom Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- Der Index Advisor wählt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Basispreise für die DAX[®] Call und DAX[®] Put innerhalb der in Abschnitt 2.3 genannten Grenzen aus.
- Der Betrag, der durch einen Optionskontrakt abgesichert wird, ist das Produkt aus dem aktuellen Kurs des DAX[®] multipliziert mit dem Kontraktwert. Der Kontraktwert der DAX[®] Optionen an der EUREX beträgt zum Starttag EUR 5,00.
- Die Laufzeiten der zur Darstellung der DAX[®] Collar zu kaufenden DAX[®] Put und zu verkaufenden DAX[®] Call liegen zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer Serie zwischen mindestens sechs und maximal 15 Monaten. Die konkreten Laufzeiten legt der Index Advisor innerhalb der genannten Laufzeit-Spanne nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Der gekaufte DAX[®] Put und der verkaufte DAX[®] Call zur Darstellung des DAX[®] Collar haben dabei immer eine identische Laufzeit, wobei mehrere DAX[®] Collar mit jeweils unterschiedlichen Laufzeiten verwendet werden können. Bei Erhöhung der bestehenden Positionen in einem DAX[®] Collar kann die Laufzeit der DAX[®] Put und DAX[®] Call auch unterhalb von sechs Monaten liegen.
- Der Index Advisor legt am Starttag und den Reallokationstagen die Mengen fest, wobei die Menge auf eine handelsübliche Stückzahl gerundet wird. Der Austausch findet an den Reallokationstagen statt (siehe Kapitel 6).
- Die Collar werden mindestens bis acht Wochen vor Endfälligkeit der DAX[®] Call und DAX[®] Put gehalten, vorbehaltlich einer teilweisen oder vollständigen Auflösung zur Einhaltung der oben genannten Grenze von 100%. Ab acht Wochen vor Endfälligkeit der DAX[®] Call und DAX[®] Put kann der Index Advisor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der achtwöchigen Frist über verschiedene Zeitpunkte das Auflösen der Positionen in dem alten und das Eingehen von Positionen in einen neuen Collar mit entsprechend längerer Restlaufzeit und/oder angepassten Basispreisen veranlassen.

5 Berechnung

5.1 Indexberechnung

Der Indexstand wird an Bankarbeitstagen berechnet, erstmals am Starttag. Findet an einem Üblichen Handelstag aufgrund einer Marktstörung kein Handel in einem oder mehreren Indexbestandteil(en) statt, kann die Berechnung des Indexstandes solange durch den Index Sponsor ausgesetzt werden, bis keine Störung mehr vorliegt.

Der Indexstand wird gemäß folgender Formel berechnet.

$$I_t = \frac{\sum_{i=1}^{N_t} p_{i,t} \cdot m_{i,T} + C_t - G_t}{AZ_t}$$

mit:

I_t Indexstand zum Zeitpunkt t

N_t Anzahl der Indexbestandteile im Portfolio zum Zeitpunkt t

$p_{i,t}$ Referenzkurs des Indexbestandteils i ($i=1, \dots, N$) zum Zeitpunkt t

$m_{i,T}$ Menge des Indexbestandteils i ($i=1, \dots, N$) zum Zeitpunkt des letzten Reallokationstags T. Die Mengen der Indexbestandteile werden durch den Index Advisor zu den Reallokationstagen (siehe Kapitel 6) festgelegt.

C_t Geldkomponente zum Zeitpunkt t (siehe Abschnitt 5.2)

G_t anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t (siehe Abschnitt 5.3)

AZ_t Anzahl der Ausstehenden Zertifikate zum Zeitpunkt t

Verbalisierung der Indexberechnung:

1. Zunächst werden die jeweiligen Referenzkurse der einzelnen Indexbestandteile zum Zeitpunkt t ermittelt.
2. Die zuvor ermittelten Referenzkurse werden mit der Menge des jeweiligen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t multipliziert.
3. Im nächsten Schritt werden die Einzelergebnisse der vorangegangenen Rechenschritte für jeden einzelnen Indexbestandteil aufsummiert.
4. Zu dieser Summe wird die Geldkomponente zum Zeitpunkt t addiert und die anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t subtrahiert.
5. Der Indexstand wird ermittelt, indem dieses Ergebnis durch die Anzahl der Ausstehenden Zertifikate zum Zeitpunkt t dividiert wird.

5.2 Geldkomponente

Die Geldkomponente entsteht durch

1. die erstmalige Reallokation am Starttag (siehe Abschnitt 6.4),
2. Ausschüttungen auf einen Indexbestandteil,
3. Reallokationen (siehe Kapitel 6) und Umsätze zwischen Index Advisor und Emittentin (siehe Abschnitt 6.3),
4. sonstige Zahlungen.

Dabei können die aufgeführten Vorgänge sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung der Geldkomponente führen. Die einzelnen Vorgänge werden wie folgt berücksichtigt.

1. Am Starttag wird die Geldkomponente wie folgt festgelegt. Zunächst wird das Produkt aus der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate und dem Startwert gebildet. Dann wird der Aufwand für die Käufe aus der erstmaligen Reallokation am Starttag ermittelt, indem für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Die Differenz aus dem Produkt und dem Aufwand für die Käufe ergibt die Geldkomponente. Die Geldkomponente entsteht erstmals am Starttag mit der erstmaligen Reallokation.
2. Ausschüttungen auf Indexbestandteile werden berücksichtigt, indem die Ausschüttung abzüglich ggf. anfallender Steuern und/oder Gebühren mit der Menge des jeweiligen Indexbestandteils multipliziert wird und zur Geldkomponente addiert wird.
3.
 - a) Bei Reallokationen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird der Erlös abzüglich der Kosten aus den Verkäufen ermittelt, indem für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Dann wird der Gesamterwerbspreis inklusive Kosten für die Käufe ermittelt, indem für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile die Summe der Produkte aus Betroffener Menge und Referenzkurs bestimmt wird. Der Aufwand für die Käufe wird vom Erlös aus den Verkäufen subtrahiert. Das Ergebnis wird zur Geldkomponente addiert.
 - b) Im Falle einer Reallokation in Zusammenhang mit einem Umsatz (siehe Abschnitt 6.3) wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der von der Emittentin an den Index Advisor aktuell verkauften Zertifikate zum Erlös aus den Verkäufen addiert bzw. wird das Produkt aus

- Indexstand und Anzahl der vom Index Advisor an die Emittentin aktuell verkauften Zertifikate zum Aufwand aus den Käufen addiert.
- c) Im Falle eines Umsatzes zwischen Index Advisor und Emittentin ohne Reallokation (siehe Abschnitt 6.3) wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der von der Emittentin an den Index Advisor aktuell verkauften Zertifikate zur Geldkomponente addiert bzw. wird das Produkt aus Indexstand und Anzahl der vom Index Advisor an die Emittentin aktuell verkauften Zertifikate von der Geldkomponente subtrahiert.
4. Sonstige Zahlungen oder Kosten oder Erträge, die aus Reallokationen oder aus Umsätzen von Zertifikaten zwischen Emittentin und Index Advisor oder aus dem Halten von Indexbestandteilen durch den Index Sponsor entstehen und von ihrer Art oder/und Auswirkungen mit den Punkten 2. bis 3. vergleichbar sind, werden zur Geldkomponente, im Falle von Erträgen, addiert bzw. von ihr, im Falle von Kosten, subtrahiert.

Der Index Advisor sorgt durch die Gestaltung der Reallokationen dafür, dass für die Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr die folgende Grenze eingehalten wird: Der absolute Betrag der Geldkomponente, welche positiv oder negativ sein kann, abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch das Produkt aus Anzahl und Kurs der Ausstehenden Zertifikate, darf maximal 8% vom Indexstand betragen. Eine Überschreitung zu einem Zeitpunkt kann eine außerordentliche Reallokation auslösen. In jedem Fall wird eine Überschreitung bei der nächsten regulären Reallokation berücksichtigt. Die Geldkomponente wird nicht verzinst.

5.3 Anteilige Strukturierungsgebühr

Die anteilige Strukturierungsgebühr wird gemäß folgender Formel berechnet.

$$G_t = \sum_{s=T}^{t-1} \frac{G \cdot I_s \cdot AZ_s}{360}$$

mit:

G_t anteilige Strukturierungsgebühr zum Zeitpunkt t

G Strukturierungsgebühr

I_s Schlusskurs des Index am Tag s

AZ_s Anzahl der Ausstehenden Zertifikate am Tag s

T letzte Verrechnungstag bzw. Starttag

Verbalisierung der anteiligen Strukturierungsgebühr:

1. Zunächst wird die Anzahl der Kalendertage zwischen dem Zeitpunkt t (ausschließlich) und dem letzten Verrechnungstag bzw. Starttag (einschließlich) ermittelt.
2. Für jeden dieser Kalendertage wird die Strukturierungsgebühr mit dem jeweiligen Schlusskurs des Index und der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate multipliziert und anschließend durch 360 dividiert.
3. Die Ergebnisse für die entsprechende Anzahl von Kalendertagen werden aufsummiert und bilden die anteilige Strukturierungsgebühr.

Die anteilige Strukturierungsgebühr wird jeweils an den Verrechnungstagen in die Geldkomponente überführt. Sie wird dazu von der Geldkomponente abgezogen und danach auf Null zurückgesetzt.

6 Reallokationen

6.1 Reguläre Reallokationen

Der reguläre Reallokationstag ist jeweils der erste Montag eines jeden Monats. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag ist der nächste Bankarbeitstag der reguläre Reallokationstag. Der Index Advisor hat an jedem regulären Reallokationstag das Recht, eine Reallokation des Index zu beauftragen. Am regulären Reallokationstag überprüft der Index Advisor, ob die Indexzusammensetzung den Bedingungen der Kapitel 2, 3 und 4 entspricht. Er prüft insbesondere, ob die in Kapitel 3 angegebenen Bandbreite für das Gewicht der Assetklasse eingehalten ist. Ist dies nicht der Fall, legt er entsprechende Veränderungen der Zusammensetzung des Index und/oder der Mengen der

Indexbestandteile fest. In diesem Fall beauftragt der Index Advisor am Reallokationstag eine Reallokation.

Dazu teilt der Index Advisor dem Index Sponsor zwischen 9:00 und 16:00 MEZ die neue Zielzusammensetzung des Index, die neuen Mengen der Indexbestandteile und Limite für die Referenznettogeldkurse bzw. Referenznettobriefkurse für alle in ihrer Menge erhöhten bzw. verminderten Indexbestandteile mit. Die Limite für die Referenznettogeldkurse bzw. Referenznettobriefkurse gibt der Index Advisor anhand der Marktsituation des jeweiligen Indexbestandteils und anhand der von ihm angestrebten Rendite für diesen Indexbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.

Mit der Beauftragung durch den Index Advisor beginnt die Umsetzungsfrist für die Ermittlung der Referenzkurse von zwei Stunden pro betroffenem Indexbestandteil. Die Gesamtumsetzungsfrist beträgt zwei Stunden multipliziert mit der Anzahl der bei der jeweiligen Reallokation betroffenen Indexbestandteile. Die Ermittlung eines Referenzkurses für einen Indexbestandteil erfolgt dabei zwischen 9:00 und 17:30 MEZ, maximal jedoch begrenzt auf die Handelszeit an der Maßgeblichen Börse. Wenn die Gesamtumsetzungsfrist zur Ermittlung der Referenzkurse bis 17:30 MEZ oder bis zum offiziellen Börsenschluss an den betroffenen jeweiligen Maßgeblichen Börse noch nicht abgelaufen ist, kann die verbleibende Zeit der Gesamtumsetzungsfrist am unmittelbar folgenden Handelstag für die Ermittlung der Referenzkurse verwendet werden.

1. Zunächst ermittelt der Index Sponsor die Referenzkurse für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile.
2. Wenn für einen in seiner Menge verminderten Indexbestandteil kein Referenzkurs ermittelt werden kann, weil der Referenzkurs eines in seiner Menge verminderten Indexbestandteils niedriger wäre als das vom Index Advisor vorgegebene Limit oder weil für die Betroffene Menge kein Referenzkurs ermittelt werden kann, teilt der Index Sponsor dem Index Advisor dies mit. Die beauftragte Reallokation wird in diesem Fall zunächst für alle in ihrer Menge verminderten Indexbestandteile mit Ausnahme des oder der Indexbestandteile, für welche kein Referenzkurs ermittelt werden konnte, durchgeführt. Die Reallokation wird danach wie in 4. beschrieben fortgesetzt.
3. Wenn für alle in 1. genannten Indexbestandteile Referenzkurse ermittelt werden konnten, dann ermittelt der Index Sponsor danach die Referenzkurse für alle in ihrer Menge erhöhten Indexbestandteile. Wenn für einen in seiner Menge erhöhten Indexbestandteil kein Referenzkurs ermittelt werden kann, weil der Referenzkurs eines in seiner Menge erhöhten Indexbestandteils höher wäre als das vom Index Advisor vorgegebene Limit oder weil für die Betroffene Menge kein Referenzkurs ermittelt werden kann, teilt der Index Sponsor dem Index Advisor dies mit. Die beauftragte Reallokation wird in diesem Fall durchgeführt mit Ausnahme des oder der Indexbestandteile, für welche keine Referenzkurse ermittelt werden konnte. Die Reallokation wird danach wie in 4. beschrieben fortgesetzt.
4. Wenn wie unter 2. oder 3. beschrieben kein Referenzkurs ermittelt werden konnte, muss der Index Advisor Anpassungen an der beauftragten Reallokation vornehmen und diese dem Index Sponsor mitteilen. Die Anpassungen dürfen jedoch keine Indexbestandteile betreffen, für die die Referenzkurse bereits ermittelt wurden.
5. Der unter 1. bis 3. beschriebene Ablauf beginnt danach erneut für die Indexbestandteile, für die unter 4. Anpassungen vorgenommen wurden.
6. Die unter 4. beschriebenen Anpassungen dürfen maximal drei Mal pro Reallokation durch den Index Advisor vorgenommen werden. Wenn auch nach der dritten Anpassung für einen oder mehrere in ihrer Menge verminderten oder erhöhten Indexbestandteil die Reallokation nicht durchgeführt werden konnte, wird die Reallokation für die und nur die betreffenden Indexbestandteile abgebrochen. Für alle anderen Indexbestandteile wird die Reallokation wie beschrieben durchgeführt.

Abweichend davon werden Aufträge in DAX[®] Put und DAX[®] Call nach Vorgabe des Index Advisor beliebig häufig an der maßgeblichen Börse zu deren Handelszeit eingestellt. Der Index Advisor muss dafür sorgen, dass am Ende des Reallokationstages, die DAX[®] Call und DAX[®] Put Positionen in gleicher absoluter Kontraktzahl bestehen.

Am ersten Bankarbeitstag nach Abschluss der Reallokation wird die neue Indexzusammensetzung auf der Internetseite des Index Sponsors www.eniteo.de bekannt gegeben.

6.2 Außerordentliche Reallokationen

Der Index Advisor hat das Recht, zusätzlich zu den regulären Reallokationen an Bankarbeitstagen zwischen 9:00 und 17:30 MEZ eine außerordentliche Reallokation zu beauftragen. Folgende Gründe können zu einer außerordentlichen Reallokation führen:

- Änderung des Ratings eines Indexbestandteils;
- durch den Index Advisor erwartete Änderung des Ratings eines Indexbestandteils aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage;
- wenn der Index Advisor bei laut Kapitel 2 infrage kommenden Indexbestandteilen, die jedoch noch nicht Indexbestandteil sind, aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage überdurchschnittliche Marktchancen gegenüber schon enthaltenen Indexbestandteilen sieht;
- wenn der Index Advisor aufgrund des im Punkt 4.1.3 beschriebenen Auswahlprozesses einen Handlungsbedarf erkennt;
- wenn der Index Advisor bei enthaltenen Indexbestandteilen aufgrund einer geänderten Nachrichtenlage überdurchschnittliche Marktrisiken gegenüber laut Kapitel 2 infrage kommenden Indexbestandteilen, die jedoch noch nicht Indexbestandteil sind, sieht;
- bei einem Kursgewinn von mehr als 10% innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einem Indexbestandteil, zur Realisierung von Gewinnen;
- bei einem Kursverlust von mehr als 10% innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in einem Indexbestandteil, zur Begrenzung von Verlusten;
- die Rückzahlung eines Indexzertifikats, die bzw. das Indexbestandteil ist
- der Verfalltermin von DAX[®] Call und/oder DAX[®] Put, die Indexbestandteile sind, liegt in acht oder weniger Wochen;
- der absolute Betrag der Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch das Produkt aus Anzahl und Kurs der Ausstehenden Zertifikate, beträgt mehr als 8%;
- ein Umsatz wie in Abschnitt 6.3 beschrieben.

Die Umsetzungsfrist für die Ermittlung der Referenzkurse beträgt in diesem Fall drei Stunden pro betroffenem Indexbestandteil. Die Gesamtumsetzungsfrist beträgt drei Stunden multipliziert mit der Anzahl der bei der jeweiligen Reallokation betroffenen Indexbestandteile. Außer den voran genannten Abweichungen gilt der in Abschnitt 6.1 beschriebene Ablauf. Insbesondere gelten die in Abschnitt 6.1, 1. Absatz genannten Kriterien für Auswahl und Mengen der Indexbestandteile.

6.3 Reallokationen im Zusammenhang mit Umsätzen

1. Im Fall dass der Index Advisor beabsichtigt von der Emittentin Zertifikate zu kaufen oder im Falle dass der Index Advisor beabsichtigt der Emittentin Zertifikate zu verkaufen, zeigt der Index Advisor dem Index Sponsor dies an einem Bankarbeitstag bis 16:30 MEZ an. Der Umsatz wird mit dem letzten vom Index Sponsor für diesen Bankarbeitstag ermittelten Indexstand (vorbehaltlich des dritten Absatzes) durchgeführt. Dabei ermittelt der Index Sponsor die Referenzkurse zur Berechnung des Indexstandes auf Basis von Referenznettokursen. Insbesondere gelten die in Abschnitt 6.1, 1. Absatz genannten Kriterien für Auswahl und Mengen der Indexbestandteile.

Der Index Advisor kann in diesem Zusammenhang eine außerordentliche Reallokation am folgenden Bankarbeitstag wie im Abschnitt 6.2 beschrieben beauftragen. Wenn die Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr durch den Umsatz zwischen Index Advisor und Emittentin negativ wird oder der Betrag der Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr, geteilt durch das Produkt aus Anzahl und Kurs der Ausstehenden Zertifikate, sich auf mehr als 8% erhöht, beauftragt der Index Advisor in jedem Fall eine außerordentliche Reallokation.

Sollte die Reallokation wie unter Abschnitt 6.1 Punkt 6 beschrieben abgebrochen werden, kann der Index Advisor

- a) die Reallokation nochmals ohne Nennung von Limiten beauftragen, die Ermittlung der betroffenen Referenzkurse erfolgt dann vom Index Sponsor wie im Falle von Ordentlichen Kündigungsterminen, oder
 - b) den Auftrag für den Kauf oder Verkauf von Zertifikaten zurückziehen, die Reallokation wird in diesem Fall für die und nur die betreffenden Indexbestandteile abgebrochen, oder
 - c) den Auftrag für den Kauf oder Verkauf von Zertifikaten aufrechterhalten. In diesem Fall hat der Index Sponsor das Recht, den Kauf oder Verkauf von Zertifikaten abzulehnen, wenn dadurch die Geldkomponente abzüglich der anteiligen Strukturierungsgebühr die in Abschnitt 5.2 genannte Grenze von 8% verletzen würde.
2. Beim Verkauf von Zertifikaten vom Zertifikatgläubiger an die Emittentin teilt der Index Sponsor dem Index Advisor die betroffene Stückzahl mit. Beim nächsten Auftrag für einen Umsatz zwischen Index Advisor und Emittentin wie unter 1. beschrieben berücksichtigt

der Index Advisor diese Stückzahl, indem er sie zu seiner Stückzahl addiert, falls es sich um einen Verkauf durch den Index Advisor handelt oder indem er sie von seiner Stückzahl subtrahiert, falls es sich um einen Kauf durch den Index Advisor handelt. Weiterhin gilt der unter 1. beschriebene Ablauf, wobei der Verkauf der Zertifikate vom Zertifikatgläubiger an die Emittentin davon unberührt bleibt.

6.4 Anfängliche Indexzusammensetzung am Starttag

Der Index Advisor legt am Starttag die anfängliche Indexzusammensetzung und die diesbezüglichen Mengen unter Berücksichtigung des ausstehenden Zertifikatevolumens fest. Hierbei gilt der unter Abschnitt 6.1 beschriebene Ablauf.

7 Ordentliche Kündigung, Einlösung und weitere Informationen

7.1 Ordentliche Kündigung und Einlösung

Die Laufzeit des Index ist grundsätzlich nicht begrenzt. Der Index Sponsor hat jedoch das Recht, den Index mit einer Frist von 60 Kalendertagen zum Ordentlichen Kündigungstermin zu kündigen. Der Indexstand wird in diesem Fall letztmalig am Ordentlichen Kündigungstermin berechnet. Eine solche Kündigung wird wie in Abschnitt 7.2 beschrieben veröffentlicht.

Zu den Ordentlichen Kündigungsterminen hat des Weiteren der Zertifikatgläubiger das Recht, die Einlösung des Zertifikats zu verlangen. Näheres regelt III Zertifikatebedingungen, § 2.

Bei einer Einlösung wird ferner der Quotient aus der Anzahl der nicht zur Einlösung eingereichten Zertifikate und der Anzahl der Ausstehenden Zertifikate gebildet. Danach werden die Mengen der Indexbestandteile, die Geldkomponente und die anteilige Strukturierungsgebühr mit diesem Quotienten multipliziert, um das nach der Einlösung von Zertifikaten verbleibende Portfolio zu repräsentieren.

7.2 Weitere Informationen

Die anfängliche sowie die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Index (inklusive der Indexbestandteile), das jeweils aktuelle Universum der Aktienindizes, der jeweils aktuelle Indexstand sowie weitere Informationen zum Index Sponsor und zum Index sind auf der Internetseite des Index Sponsors www.eniteo.de veröffentlicht. Diese sind bei Bedarf auch bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Der Index ist mit folgenden Kürzeln versehen:

WKN: DZ2LNM

ISIN: DE000DZ2LNM6

Der Indexstand wird ferner unter dem Reuterskürzel DEDZ2LNM=DZFT veröffentlicht.

Der Index Sponsor hat das Recht, die o. g. Aufgaben teilweise oder ganz an einen Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

ⁱ Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG („DBAG“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und die DBAG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des DAX[®], der zugrunde liegenden DAX[®]-Daten und/oder der DAX[®]-Marke noch hinsichtlich des DAX[®]-Stands zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der DAX[®] und die zugrunde liegenden DAX[®]-Daten werden durch die DBAG berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet die DBAG, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler im DAX[®] oder den zugrunde liegenden DAX[®]-Daten. Darüber hinaus besteht für die DBAG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, auf etwaige Fehler im DAX[®] hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des DAX[®] durch die DBAG noch die Lizenzierung des DAX[®], der zugrunde liegenden DAX[®]-Daten sowie der DAX[®]-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die vom DAX[®] abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung der DBAG zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der DBAG hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch die DBAG als alleiniger Rechteinhaberin an dem DAX[®], der zugrunde liegenden DAX[®]-Daten bzw. der DAX[®]-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des DAX[®] bzw. der DAX[®]-Marke und jedwede Bezugnahme auf die DAX[®]-Daten bzw. die DAX[®]-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 2010

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main